



Kopie

ComCom, Marktgasse 9, CH-3003 Bern

Herr  
Bundespräsident  
Moritz Leuenberger  
Vorsteher UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Bern, 17. Mai 2006

**Stellungnahme der ComCom im Rahmen der Vernehmlassung  
zur Änderung der FDV betreffend Umfang der Grundversorgung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der FDV betreffend Umfang der Grundversorgung Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens.

Grundsätzlich ist vorzuschicken, dass die ComCom aufgrund der Dynamik des Telekommunikationssektors davon ausgeht, dass es bei der Festlegung des Umfangs der Grundversorgung aktuell nur darum gehen kann, Lösungen für einen beschränkten Zeitraum zu finden.

Die ComCom unterstützt den vorliegenden Entwurf zur Anpassung des Grundversorgungsumfangs. Aus Sicht der ComCom ist die Vorlage insgesamt gut und ausgewogen.

Dass die mögliche Streichung oder Neuaufnahme eines Dienstes anhand von Kriterien analysiert wird, ist als Hilfsmittel für die Entscheidungsfindung sinnvoll. Der Kriterienkatalog, der aus dem Zweckartikel des FMG und den Materialien abgeleitet wurde, scheint uns hingegen nur bedingt schlüssig zu sein. So entsprechen einige der z.B. aus sozialen Gründen durchaus notwendigen Grundversorgungsdienste nicht allen gemäss der Vorlage zu erfüllenden Kriterien (beispielsweise nur niedrige Marktdurchdringung beim SMS-Vermittlungsdienst für Gehörlose).

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

- **Die ComCom spricht sich grundsätzlich für die Aufnahme des Breitbandanschlusses in die Grundversorgung aus:** Der Breitbandanschluss ist von grosser Bedeutung für die zukünftige Teilnahme der Bevölkerung an der Informationsgesellschaft. Heute ist es gemäss Swisscom bei 98% der Telefonanschlüsse möglich, ein ADSL-Angebot zu nutzen, d.h. der Markt bietet den Breitbanddienst in den allermeisten Fällen be-



reits an (also ohne Grundversorgungsverpflichtung). Die ausnahmslose Versorgung der restlichen 2% der Anschlüsse mit einem ähnlich leistungsstarken Angebot wie in bereits erschlossenen Gebieten dürfte – gemäss Angaben der Swisscom – zu sehr hohen Kosten führen.

Aus diesem Grund schlägt der Vernehmlassungsentwurf (Art. 20 Abs. 2 Bst. c E-FDV) verständlicherweise vor, dass der Breitbanddienst in bestimmten Fällen "reduziert" werden könnte. Es ist grundsätzlich richtig, dass die Kosten für die Erschliessung der bisher nicht versorgten Anschlüsse möglichst tief gehalten werden, damit die Einrichtung des Grundversorgungsfonds möglichst vermieden werden kann. Dies könnte beispielsweise über die Versorgung durch andere Technologien bzw. andere Anbieter (z.B. UMTS, BWA, CATV) und über Sonderregelungen für Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes bzw. betreffend Kostenbeteiligung erreicht werden.

Die vorgeschlagene Leistungsreduktion in bestimmten Fällen bedeutet aber, dass voraussichtlich gerade jene Anschlüsse, die bisher kein Breitbandangebot wählen konnten, meist auch in Zukunft nur ein "reduziertes" Angebot erhalten würden. Damit wird die Grundversorgungsverpflichtung punkto Breitbandversorgung stark relativiert. Die ComCom kritisiert das und wünscht eine klarere Formulierung dieser Möglichkeit der Reduzierung der Versorgung aus finanziellen Gründen (z.B. Datenrate festlegen).

Im Sinne der notwendigen Flexibilität unterstützt die ComCom den Vorschlag, dass das BAKOM in den technischen und administrativen Vorschriften die Eigenschaften des Breitbandanschlusses und damit auch die geforderte Übertragungsrate aufgrund technologischer und ökonomischer Entwicklungen auch während der Laufzeit der Konzession anpassen kann. Im Sinne der Rechtssicherheit und einer klaren Kalkulationsbasis für die Grundversorgungskonzessionärin müsste eine solche Anpassung andererseits aber frühzeitig, transparent und klar kommuniziert werden.

Bereits anlässlich der Konzessionsausschreibung müssen daher Bitrate sowie die Regeln solcher Änderungen durch die Behörden klar festgelegt sein.

**Zur konkreten Formulierung von Art. 20 Abs. 2 Bst. c E-FDV:** Um die Definition des Breitbandanschlusses etwas genauer zu fassen, schlägt die ComCom die folgende Formulierung vor: "... und ein **permanenter** Breitband-Internetzugang gehören." Damit würde festgehalten, dass es sich um eine permanente Verbindung zur Internetnutzung handelt.

**Zum Begriff „large bande/Breitband“:** Die ComCom schlägt weiter vor, den im allgemeinen Sprachgebrauch zwar gängigen, aber für einen Gesetzestext zu wenig klaren Begriff "Breitband" durch einen aussagekräftigeren Begriff zu ersetzen (Vorschlag: „haut débit/hohe Bitrate“).

- **Telefax:** Es ist aus Sicht der ComCom richtig, dass der Fax nicht aus dem Katalog der Grundversorgungsdienste gestrichen wird – auch wenn mittlerweile Substitutionsmöglichkeiten bestehen. Die Umfrage des BAKOM mit dem Titel „Nutzung von Telekomdiensten auf dem Festnetz“ (Aug. 2005) zeigt auf, dass ein beträchtlicher Teil der schweizerischen Bevölkerung auch in naher Zukunft zuhause keinen Internetzugang haben wird (20-30% der Haushalte geben an, gar kein Interesse oder nicht die nötigen Kenntnisse zu haben).

Die ComCom hat somit Grund zur Annahme, dass es in gewissen Bevölkerungskreisen (höheres Alter, tiefe Einkommen, tiefes Bildungsniveau) ein beträchtliches soziales Bedürfnis nach einer Faxverbindung als Grundversorgungsdienst gibt. Der erläuternde Be-



richt erwähnt zudem selbst, dass „heute noch insbesondere KMU und Hotels auf Telefaxverbindungen angewiesen sind. Ohne diesen Dienst wären sie teilweise in ihrer wirtschaftlichen Aktivität behindert.“ Es ist somit wichtig, diesen Dienst in der Grundversorgung zu belassen.

- **Beibehaltung der öffentlichen Sprechstellen einleuchtend** (Art. 19 Abs. 1 Bst. e FDV): Wie im erläuternden Bericht richtig ausgeführt wird, sollte dieser Dienst aus sozialen und politischen Überlegungen sowie im Sinne der öffentlichen Sicherheit beibehalten werden, obwohl er aufgrund des Mobilfunkes an Bedeutung verloren hat.
- **Mobilfunkanschluss gehört nicht in die Grundversorgung:** Der praktisch zu hundert Prozent verfügbare Mobilfunkanschluss ist nicht unverzichtbar und gehört auch nicht aus sozialen Gründen in die Grundversorgung. Insbesondere wäre die Grundversorgung das falsche Instrument, um in den Markt einzugreifen. Hiervon zu unterscheiden ist der vorgeschlagene SMS-Vermittlungsdienst für Hörbehinderte: Diesen Dienst unterstützt die ComCom voll und ganz.
- **Streichung des Telefon-Zusatzdienstes „Anrufumleitung“ einleuchtend** (in Art. 19 Abs. 1 Bst. b E-FDV gestrichen): Hier handelt es sich effektiv nicht um einen unverzichtbaren Dienst, der zudem von vielen Anbietern als Zusatzfunktion angeboten wird.
- **Streichung des Zugangs zu Verzeichnisdiensten einleuchtend** (aufgehobener Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-FDV): Teilnehmerverzeichnisse sind ein interessantes Geschäftsfeld und werden vom Markt in verschiedenster Weise angeboten. Eine Verpflichtung im Rahmen der Grundversorgung ist unnötig, da der Markt die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten bereits abdeckt.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen  
und mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommunikationskommission

Marc Furrer  
Präsident

Kopie an: Dr. Martin Dumermuth, Direktor BAKOM, Zukunftsstrasse 44, 2501 Biel